

**Drucksache Gemeindevertretung Wildau
Wahlperiode 1998 - 2003**

Abteilung	:	Allgemeine Verwaltung	VORLAGE DER VERWALTUNG
Aktenzeichen	:		
Wildau	:	25.02.02	
Beratung	X	Finanzausschuss	Sitzung am 25.04.02
im	X	Hauptausschuss	Sitzung am 30.04.02
Beschluss	X	Gemeindevertretung	Sitzung am 14.05.02 Beschluss-Nr.: 32/208/02

Betreff: Beschluss über die Satzung über kommunales Begrüßungsgeld der Gemeinde Wildau

Die Gemeindevertretung möge die als Anlage beigefügte "Satzung über kommunales Begrüßungsgeld der Gemeinde Wildau" beschließen.

Begründung:

Studenten der TFH sollen angeregt werden, sich in Wildau mit Hauptwohnsitz anzumelden. Dadurch steigt die Anzahl der Einwohner und mit ihr die Schlüsselzuweisung vom Land. (Eine Gegenüberstellung befindet sich in der Anlage).

Anlagen:

- Satzung über kommunales Begrüßungsgeld der Gemeinde Wildau
- Erläuterungen zur Satzung

Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen
abgelehnt
zurückgezogen
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Gert Lehmann
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Gemeindevertreter

Satzung über kommunales Begrüßungsgeld der Gemeinde Wildau

Auf der Grundlage des §5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl. I S.398) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung am 14.05.02 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Wildau zahlt ein freiwilliges Begrüßungsgeld in Höhe von 50 EURO pro Semester an Studenten, die sich mit Hauptwohnsitz in Wildau anmelden.

§ 2

Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung erfolgt im Einwohnermeldeamt.

§ 3

(1) Antragsberechtigt sind alle Studenten, die in Wildau zum Zwecke des Studiums an der Technischen Fachhochschule Wildau ihren Hauptwohnsitz begründen.

(2) Die Anmeldung des Hauptwohnsitzes wird dann als "zum Zwecke des Studiums" anerkannt, wenn die Anmeldung bei Beginn des Studiums in einem Sommersemester nicht vor dem 1.1. und bei Beginn des Studiums in einem Wintersemester nicht vor dem 1.7. des jeweiligen Jahres erfolgte.

(3) Es werden nur Anträge für das jeweils laufende Semester berücksichtigt. Für jedes Semester ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

(4) Neben dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Personalausweis
- Immatrikulations- bzw. Studentenbescheinigung für das laufende Semester.

§ 4

Die Anträge sind bis zum 31.12. für das Wintersemester und bis zum 30.6. für das Sommersemester zu stellen.

§ 5

Der Anspruch auf Leistungen gemäß dieser Satzung wird erworben, wenn die melderechtlichen Verhältnisse des Antragstellers zum jeweiligen Stichtag gem. § 4 gegeben sind.

§ 6

Die Leistung der Gemeinde wird innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Stichtag gem. § 4 erbracht.

§ 7

Die Leistung der Gemeinde ist nicht einklagbar.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung zum Wintersemester 2002/2003 in Kraft.

Wildau, d.

Wildau, d.

.....
Gert Lehmann
Vorsitzender der Gemeindevertretung

.....
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über kommunales Begrüßungsgeld der Gemeinde Wildau vom 14.05.02 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wildau, d.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Antrag für das Jahr

Antrag auf Begrüßungsgeld

Name:		Vorname:	
geboren am:			
Hauptwohnung			
Nebenwohnung			
Student seit:		bis vorrauss.	
Studentenbescheinigung	lag vor/nicht vor ¹⁾		
Melddaten			
HWS in Wildau seit:			

Zur Überweisung der finanziellen Zuwendung bitte folgende Bankverbindung nutzen:

Bank/Kreditinstitut:	
Kontonummer	
Bankleitzahl	

*Mir ist bekannt, dass die beantragte Leistung eine freiwillige Leistung der Gemeinde Wildau ist und ich keinerlei Rechtsansprüche gegen die Gemeinde Wildau geltend machen kann.
 Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden.*

Datum/ Unterschrift des Antragsstellers

Die Angaben wurden geprüft:

Datum/ Unterschrift Sachbearbeiter/in